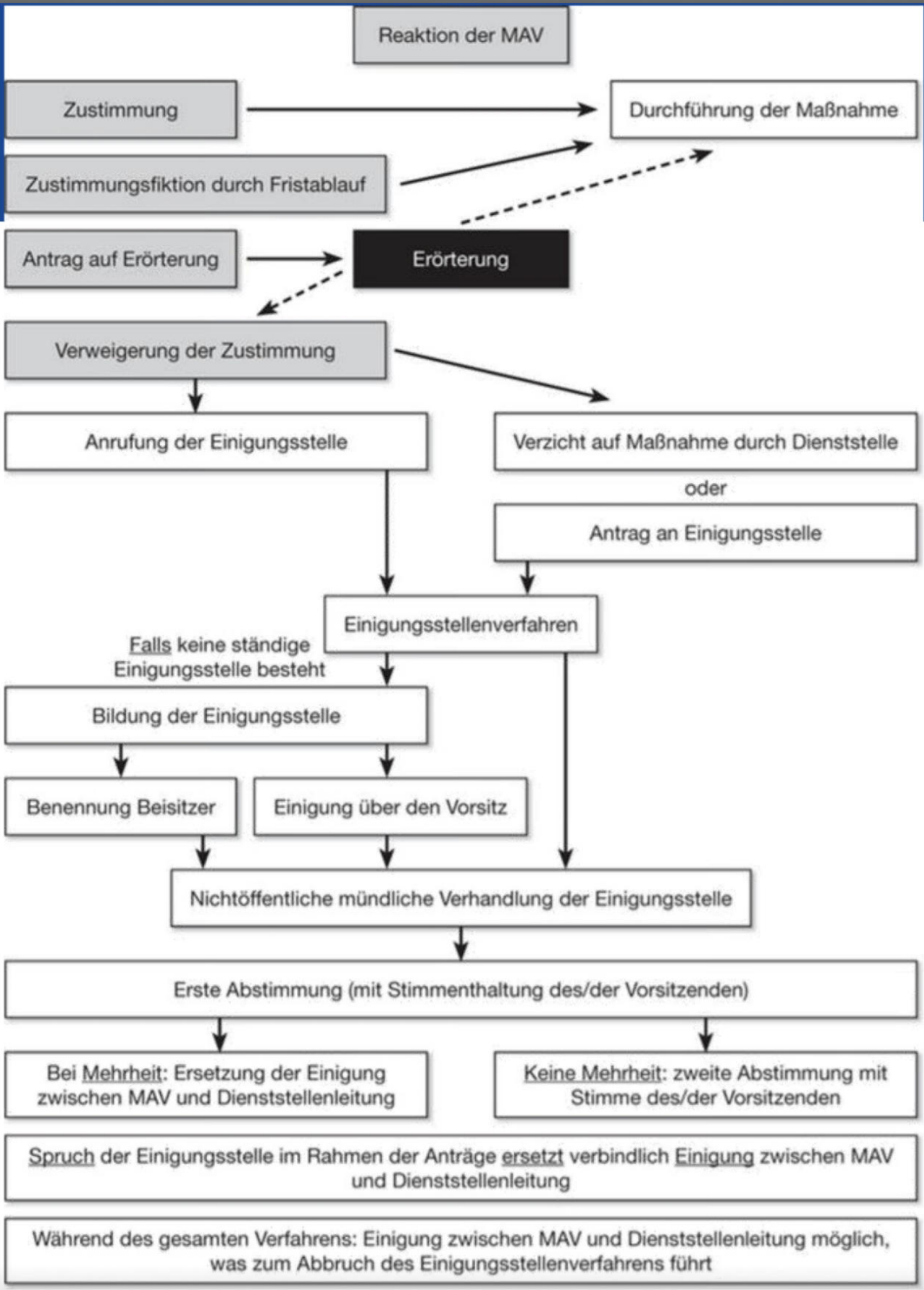
Reaktion der MAV
Zustimmung
Durchführung der Maßnahme
Zustimmungsfiktion durch Fristablauf
Antrag auf Erörterung
Erörterung
Verweigerung der Zustimmung
Anrufung der Einigungsstelle
Verzicht auf Maßnahme durch Dienststelle
oder
Antrag an Einigungsstelle
Einigungsstellenverfahren
Falls keine ständige Einigungsstelle besteht
Bildung der Einigungsstelle
Benennung Beisitzer
Einigung über den Vorsitz
Nichtöffentliche mündliche Verhandlung der Einigungsstelle
Erste Abstimmung (mit Stimmenthaltung des/der Vorsitzenden)
Bei Mehrheit: Ersetzung der Einigung zwischen MAV und Dienststellenleitung
Keine Mehrheit: zweite Abstimmung mit Stimme des/der Vorsitzenden
Spruch der Einigungsstelle im Rahmen der Anträge ersetzt verbindlich Einigung zwischen MAV und Dienststellenleitung
Während des gesamten Verfahrens: Einigung zwischen MAV und Dienststellenleitung möglich, was zum Abbruch des Einigungsstellenverfahrens führt